

**1622. Baute.** A. Mit Beschluß vom 12. November 1897 gestattete die Bauktion I der Aktiengesellschaft vormalig F. Zelmoli, ihren Grundbesitz Kat.-No. 923 und 973 an der Sihlstraße-Seidengasse Zürich I mit einer ausgeglichenen Bauhöhe von 14,5 m zu überbauen.

B. Auf Grund dieses Beschlusses wurden alsdann unterm 28. Dezember 1897 die Detailpläne für zwei Geschäftshäuser von der gleichen Behörde genehmigt.

C. Gegen diese Baubewilligung erhob Advokat Dr. Zuppinger namens G. Arnold, Rechtsagent, Einsprache beim Stadtrat, der dieselbe mit Entscheid vom 26. Januar 1898 abwies.

D. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Advokat Dr. Zuppinger, nachdem bereits unterm 31. Dezember 1897 eine privatrechtliche Inhibition vom Audienzrichter abgewiesen worden war, an den Bezirksrat, der die Einsprache mit Entscheid vom 26. Mai 1898 schlichtete.

E. Von diesem Rekurse war der Aktiengesellschaft vormalig Zelmoli weder vom Bezirksrat noch vom Stadtrat Mitteilung gemacht worden, sie wurde im Verfahren nicht gehört und erhielt auch keine Ausfertigung des bezirksrätlichen Entscheides. Als sie durch Zufall endlich in Kenntnis gesetzt wurde, unterließ sie es nicht, sofort durch ihren Anwalt, Dr. Cramer, mit Eingabe vom 17. Juni 1898 beim Regierungsrate Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirkrates zu erheben.

Ebenso rekurrierte auch der Stadtrat mit getrennter Eingabe vom 22. Juni 1898.

F. Beide Rekurse wurden dem Bezirksrat für sich und zu Händen von Advokat Dr. Zuppinger, der erstere auch zu Händen des Stadtrates zur Vernehmlassung zugestellt.

G. Unterdessen hatte sich längstens für die Aktiengesellschaft vormalig Zelmoli die Notwendigkeit herausgestellt, das unterm 28. Dezember 1897 genehmigte Projekt in verschiedenen Punkten abzuändern. Die Gesellschaft errichtete demgemäß anfangs März 1898 ein neues Gespann und reichte der städtischen Baubehörde abgeänderte Pläne ein. Letztere erhielten die Genehmigung und das neue Projekt wurde im Amtsblatt vom 11. März 1898 gemäß Gesetz publiziert. Einsprachen erfolgten nicht, und die Bauktion erteilte demselben unterm 31. März die Genehmigung.

Tatsächlich stand somit der Ausführung dieses neuen Projektes seit Ende März nichts mehr entgegen und der Rekurs Advokat Dr. Zuppinger namens Rechtsagent Arnold gegen den Stadratsbeschluß vom 26. Januar 1897, bezw. den Beschluß der Bauktion vom 28. Dezember 1897, war bereits seit jenem Zeitpunkte gegenstandslos geworden, da der Gegenstand jenes Streites, das genehmigte Projekt vom 28. Dezember 1897 seit der Genehmigung des neuen Projektes, d. h. seit 31. März 1898 nicht mehr existiert.

Leider unterließ der Stadtrat eine diesbezügliche Mitteilung an den Bezirksrat und die Aktiengesellschaft sah sich natürlicherweise auch nicht zu einer solchen veranlaßt, da sie, wie früher bemerkt, von dem schwebenden Rekursverfahren keine Kenntnis hatte.

Der Bezirksrat seinerseits, der wieder von diesen Vorgängen nichts wissen konnte, mußte über das Projekt vom 28. Dezember 1897, das nicht mehr existierte, einen Entscheid fällen und tat es mit dem bereits zitierten Beschluß vom 26. Mai 1898.

Merkwürdigerweise rekurrierte der Stadtrat Zürich, wie ausgeführt, in aller Form gegen diesen Entscheid, statt einfach durch Klarstellung der Verhältnisse beim erstinstanzlichen Rekurrenten den Rückzug des Rekurses oder beim Bezirksrat oder Regierungsrat die Abschreibung desselben zu erwirken.

H. In den Rekursbeantwortungen erfolgte dann endlich die Klärung. Dr. Zuppinger bemerkt sowol in seiner Vernehmlassung zum Rekurs des Stadtrates als in derjenigen zur Beschwerde Dr. Cramer's, daß sein Klient gegen das neue Projekt der Aktiengesellschaft vormalig Zelmoli keine Einwendungen erhebe und gegen dasselbe aus dem Entscheid des Bezirkrates vom 26. Mai 1898 keinerlei Rechte ableite. Der Stadtrat ist ebenfalls mit dem neuen, von ihm genehmigten Projekt einverstanden. Der Bezirksrat beantragt in seiner Vernehm-



fassung gleichfalls einfache Abschreibung der Beschwerde Dr. Zuppingers, bezw. in zweiter Instanz der Rekurse des Stadtrates und Advokat Dr. Cramers.

Es kommt in Betracht:

Tatsächlich existirt das Bauprojekt vom 28. Dezember 1897 nicht mehr; der Streit um dasselbe kann daher ohne weiteres als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Was die Abschreibungskosten anbetrifft, so sind dieselben dem erstinstanzlichen Rekurrenten aufzulegen. Zugegebenermaßen hatte er Kenntnis von dem neuen Bauprojekt der Aktiengesellschaft vormalig Zelmoli und es wäre an ihm gewesen, beim Bezirksrat den Rekurs gegen das dahingefallene Projekt vom Dezember 1897 zurückzuziehen, statt es zum Entscheide vom 26. Mai 1898 und damit zu den vorliegenden Rekursen kommen zu lassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Rekurse des Stadtrates Zürich und des Advokat Dr. Cramer gegen den Entscheid des Bezirkrates vom 26. Mai 1898 betreffend Baute der Aktiengesellschaft vormalig Zelmoli werden als gegenstandslos abgeschrieben.

II. Die Abschreibungskosten werden Advokat Dr. Zuppinger namens Rechtsagent Arnold auferlegt.

III. Mitteilung an Advokat Dr. Cramer und Advokat Dr. Zuppinger zu Händen ihrer Klienten, an den Stadtrat und Bezirksrat und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.